



Schweizer Naturisten Union
Postfach 54
CH-3236 Gampelen
Tel. 079 134 63 26

uns-snu@bluewin.ch
www.snu-uns.com

Statuten

Der Einfachheit halber wird in den Texten dieser Statuten die männliche Form gewählt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen « Schweizer Naturisten Union » (SNU) wurde am 18.06.2006 ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet.

Sein Sitz befindet sich am Standort des Sekretariates SNU.

2. Zweck

Die SNU ist eine politisch und konfessionell neutrale, nicht gewinnorientierte Organisation, die die Interessen ihrer Mitglieder (nachstehend Vereine genannt) vertritt und wahrt. Sie ist in internationalen Verbänden vertreten.

Die SNU fördert den Naturismus, indem sie

- Vereine bei der Organisation und Durchführung schweizerischer Veranstaltungen unterstützt
- bei der Gründung neuer Vereine mithilft
- Vereine und deren Mitglieder über nationale und internationale Aktivitäten informiert (z.B. Herausgabe eines Bulletins)
- Informationsarbeit zur Förderung des Naturismus in der Schweiz, der Vereine und ihrer Mitglieder unterstützt
- die Vereine nach aussen auf nationaler und internationaler Ebene vertritt

3. Mitgliedschaft

3.1.1 Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)

Die ordentliche Mitgliedschaft in der SNU steht schweizerischen Naturisten-Vereinen und Schweizer Naturisten-Organisationen (nachstehend Vereine genannt) zu, welche die vorliegenden Statuten anerkennen.

3.1.2 Ausserordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Die ausserordentliche Mitgliedschaft in der SNU steht Schweizer Organisationen (Stiftungen, Firmen etc.) zu, welche den Naturismus in der Schweiz unterstützen, die vorliegenden Statuten anerkennen und per Antrag an die Delegiertenversammlung, um eine ausserordentliche Mitgliedschaft ersuchen.

3.2 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Beitrittsgesuche sind von ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit den Vereinsstatuten der Gesuchsteller einzureichen.

3.3 Vereinsstatuten

Der Verein hat dem Sekretariat jegliche Änderungen seiner Statuten innert 30 Tagen mitzuteilen.

3.4 Pflicht

Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten einzuhalten.

3.5 Legitimation

Die Mitgliederkarte, ordentlicher Mitglieder, mit gültiger INF-Jahresmarke, wird gegenseitig anerkannt.

3.6 Austritt, Ausschluss, Rekurs

- 3.6.1 Der Austritt aus der SNU ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate im voraus schriftlich mitgeteilt werden. Jedes austretende Mitglied ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SNU nachzukommen.
- 3.6.2 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen auch nach zweimaliger Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen oder in grober Weise gegen die Statuten verstossen haben, ausschliessen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und tritt 60 Tage später in Kraft.
- 3.6.3 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige gegen den Ausschluss an die nächste ordentliche DV zu rekurrieren. Der Beschluss des Vorstandes wird dadurch aufgeschoben. Die DV entscheidet endgültig.
- 3.6.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen oder auf die Rechte und Privilegien der SNU.

4. Organisation

4.1 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV (ordentlich oder ausserordentlich) ist oberstes Organ der SNU. Sie besteht aus dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied der Mitgliedervereine. Jeder Verein hat 1 Delegiertenstimme. Ein Delegierter kann nur seinen Verein vertreten. Es gibt keine Stellvertretung.

Die DV hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Reglementen
- Mutationen
- Genehmigung Jahresberichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Genehmigung Budget
- Genehmigung Jahresbeiträge
- Jahresprogramm
- Anträge
- Auflösung der SNU

- 4.1.1 Einberufung
 Das Datum der DV wird mind. 60 Tage im voraus bekanntgegeben.
 Einladung und Traktandenliste sind spät. 30 Tage vor der DV den Mitgliedern zuzustellen.
- a) Ordentliche DV : Die DV findet einmal jährlich statt.
 - b) Ausserordentliche DV (ADV) : Der Vorstand entscheidet über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn es die Interessen der SNU verlangen oder auf Wunsch von mindestens 1/5 der Delegiertenstimmen. Es wird eine Tagesordnung erstellt. Die ADV muss spätestens 90 Tage nach Erhalt des Antrages stattfinden.
- 4.1.2 Beschlussfähigkeit
 Die Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend ist.
- 4.1.3 Abstimmungs- und Wahlverfahren
 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt; wenn ein Antrag für geheime Wahlen gestellt wird, entscheidet die Versammlung. Sie sind mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gültig.
 Bei Wahlen braucht es im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 4.1.4 Jahresberichte
 Der Jahresbericht des Präsidenten wird vor der DV allen Mitgliedern zugestellt.
- 4.1.5 Anträge
 Alle Anträge, die auf der Tagesordnung erscheinen sollen, müssen dem Sekretariat schriftlich und begründet bis 31. August vorliegen.
- 4.1.6 Protokoll
 Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache erstellt.

4.2 Vorstand

- 4.2.1 Definition
 Die SNU wird vom Vorstand geleitet welcher sich aus 3-5 Personen zusammensetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vereine, welche mehr als 20% der Mitglieder in der SNU vertreten, haben das Vorrecht (keine Pflicht) auf einen Sitz im Vorstand SNU.
- 4.2.2 Wählbarkeit
 Es sind nur Personen wählbar, die einem SNU-Verein angehören und als aktiver Naturist oder aktive Naturistin bekannt sind.
- 4.2.3 Organisation, Sitzungen
 Der Vorstand organisiert sich selber.
- 4.2.4 Arbeitsgruppen
 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 4.2.5 Reglemente, Pflichtenhefte
 Der Vorstand erstellt die notwendig werdenden Reglemente und Stellenbeschreibungen und stellt sie den Vereinen zu.

4.3 Revisionsstelle

4.3.1 Definition

Die Revisionsstelle prüft die Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes und erstellt zuhanden der DV einen Bericht.

4.3.2 Wahl

Die Revisionsstelle wird von den SNU-Vereinen wahrgenommen und von der DV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Jährlich wird einer von 3 Revisoren neu gewählt. Die Rechnung muss von 2 Revisoren geprüft werden.

4.4 Sekretariat

4.4.1 Definition

Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Sekretariat des Vereins im Auftrag des Vorstandes gemäss Pflichtenheft.

5. Finanzen

5.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden durch die jährlichen Beiträge der Vereine erbracht.

5.1.1 Vereinsbeitrag

Die DV legt den Beitrag der Mitgliedervereine (SNU-Gruppenbeitrag) für das laufende Vereinsjahr fest.

5.1.2 Beitrag Vereinsmitglieder

Die DV legt den Beitrag der Mitglieder der Vereine (inkl. INF-Marke) für das laufende Vereinsjahr fest.

5.2 Budget

Der DV wird ein Budget vorgelegt, welches alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben beinhaltet.

5.3 Kompetenz

Der Vorstand verwaltet die Finanzen im Rahmen des Budgets. Die Kompetenzsumme für ausserordentliche Aufwendungen wird an der DV festgelegt. Für darüber hinausgehende dringende Ausgaben ist ein ADV-Beschluss notwendig.

5.4 Haftung

Die SNU haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die SNU haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitgliedervereine, noch haften diese für die Verbindlichkeiten der SNU.

5.5 Sponsoring - Werbung

Sind kommerzielle Gelände und Institutionen, ohne Stimmrecht.

6. Schlussbestimmungen und Diverses

6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet per 31. Oktober.

6.2 Sprache

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Statutenversion (gilt auch für Protokolle).

6.3 Änderungen der Statuten

Die Statuten können nur durch die DV geändert werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen notwendig.

6.4 Auflösung

Die Auflösung der SNU kann mit 3/4-Mehrheit aller Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Rahmen des Naturismus in der Schweiz zugeführt.

6.5 Liquidation

Wird die Auflösung beschlossen, so muss die ausserordentliche DV unverzüglich eine neutrale Treuhandgesellschaft ernennen und sie mit der Liquidation beauftragen. Diese Ernennung muss von der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

6.6 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen diese vom 20.11.2010.

Angenommen an der DV vom 25.11.2023